

Stellungnahme

Berlin, 5. Februar 2009

Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Zum Thema: Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland, BT-Drs. 16/11740

Die aktuelle Krise bringt die Bundesregierung in Zugzwang. Auch wenn diese Krise letztlich nur über eine Stabilisierung der Finanzmärkte beseitigt werden kann, ist insofern auch ein Konjunkturpaket erforderlich. Da das Konjunkturpaket über Nettokreditaufnahme finanziert wird, müssen die Maßnahmen mittelfristig die Wachstumskräfte dauerhaft stärken, damit die zusätzlichen Schulden in späteren Jahren getilgt werden können. Umso wichtiger ist es, dort anzusetzen, wo über die staatliche Tätigkeit hinaus private Akteure nachhaltig zu Investitionen und Ausgaben motiviert werden.

Vor diesem Hintergrund halten wir folgende Schwerpunkte für essenziell:

- Öffentliche Investitionen in Bildung und Infrastruktur; deutliches Bekenntnis von Bund und Ländern zur zügigen und konsequenten Umsetzung der in der Qualifizierungsinitiative für Deutschland am 22. Oktober 2008 in Dresden vereinbarten Maßnahmen – einschließlich einer transparenten Umsetzungsberichterstattung,
- Beseitigung von Investitionshemmnissen und Eigenkapital vernichtenden Elementen der Unternehmensteuerreform (v.a. Zinsschranke, Hinzurechnung bei Gewerbesteuer, Mantelkauf und Funktionsverlagerung); kurzfristig Durchführung der zugesagten Evaluation der Unternehmensteuerreform,
- Einstieg in die Senkung von Steuern und Abgaben (v.a. Mittelstandsbauch, Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge).

Hinzu kommen wichtige Themen wie: Erleichterung beim Kurzarbeitergeld, Erleichterung bei der Vergabe von Bürgschaften und Förderkrediten sowie der Wegfall des Vorbeschäftigungsverbot und die Verlängerung der sachgrundlosen Befristung von Arbeitsverträgen um mindestens zwei weitere Jahre (2009/2010). Auch ist ein klares Bekenntnis zur Schuldenbegrenzung für die Vertrauenswürdigkeit der jetzt einzuleitenden Maßnahmen entscheidend.

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.

Berlin, 5. Februar 2009

Diesen Anforderungen wird das Konjunkturpaket II teilweise gerecht. Die gleichzeitige Einführung von Mindestlöhnen wirkt allerdings geradezu kontraproduktiv. Dem Investitionsstandort abträglich ist auch die Reform der Erbschaftsbesteuerung.

Zu den Vorschlägen im Einzelnen:

Zu Artikel 1 Änderung Einkommensteuergesetz und zu Artikel 2 Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

Die punktuelle steuerliche Entlastung im Rahmen des Konjunkturpaketes – insbesondere die „Rechtsverschiebung“ des Einkommensteuertarifs – ist ein richtiger Einstieg, jedoch kein Ersatz für eine umfassende Steuerreform. Vor allem aber fehlt eine Korrektur der Unternehmensteuerreform. Die aktuelle konjunkturelle Lage zeigt, dass die Unternehmensteuerreform 2008 neben der Tarifsenkung zahlreiche Krisen verschärfende Elemente enthält, die sofort überprüft und gegebenenfalls ausgesetzt werden müssen.

Zinsschranke, Beschränkungen der Verlustverrechnung und gewerbesteuerliche Hinzurechnungen verhindern Investitionen und Unternehmenssanierungen. Sie verzehren gerade in der Krise die noch vorhandene Substanz. Der Markt für Unternehmenskäufe ist bereits weggebrochen. Sanierungsfähige Betriebe drohen in Konkurs zu gehen. Diese Krisenverschärfungen müssen zumindest für die nächsten drei Jahre komplett ausgesetzt und durch konjunktur- und standortverträgliche Regelungen ersetzt werden. Darüber hinaus muss das mit der Unternehmensteuerreform eingeführte Instrument der Thesaurierungsrücklage für einbehaltene Gewinne von Personenunternehmen so nachgebessert werden, dass es von der Breite mittelständischer Unternehmen genutzt werden kann.

Schließlich muss die Neuregelung zur Besteuerung von Funktionsverlagerungen ins Ausland wesentlich entschärft werden, um nicht den Forschungsstandort Deutschland nachhaltig zu beeinträchtigen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Unternehmen infolge geringerer Forschungsbudgets ihre FuE-Aktivitäten auf das Ausland konzentrieren.

Zu Artikel 3 Änderung des Bundeskindergeldgesetzes und zu Art. 5 Gesetz zur Nichtanrechnung des Kinderbonus

Es ist vorgesehen, dass einmalig für jedes Kind 100 Euro ausgezahlt werden, sofern die Eltern Anspruch auf Kindergeld haben. Diese Zahlung wird – wie das Kindergeld – ggfs. mit dem Kinderfreibetrag verrechnet. Bei der Inanspruchnahme von Sozialleistungen, die von anderen Einkommen abhängig sind, wird es aber nicht als Einkommen berücksichtigt.

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.

Berlin, 5. Februar 2009

Im Kern entspricht diese Einmalzahlung allenfalls einem Konsumgutschein. Sie wird lediglich als konjunkturelles Strohfeuer wirken und keinerlei langfristigen Impuls geben können. Vor dem Hintergrund der oben genannten Prioritäten werden die Änderungen in Artikel 3 und 5 abgelehnt.

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.

Berlin, 5. Februar 2009

Zu Artikel 5 Gesetz zur Nichtanrechnung des Kinderbonus

Vgl. Anmerkungen zu Artikel 3

Zu Artikel 6 Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Investitions- und Tilgungsfonds“

Programm zur Stärkung der Pkw-Nachfrage („Abwrackprämie“)

Private Autohalter können bis Ende 2009 eine Prämie in Höhe von 2.500 Euro erhalten, wenn sie ein mindestens neun Jahre altes Altfahrzeug (mind. ein Jahr auf den Halter zugelassen), verschrotten und gleichzeitig einen umweltfreundlichen Neu- oder Jahreswagen (Abgasnorm EURO 4 oder höher) kaufen. Aktuelle Daten zeigen zwar, dass es offensichtlich erste positive Signale beim Absatz von Pkws gibt. Nicht zuletzt im Hinblick auf das Spektrum der von der deutschen Automobilindustrie angebotenen Fahrzeuge steht die nachhaltige positive Wirkung jedoch in Frage.

Innovationsförderung: Aufstockung des „Zentralen Innovationsprogramms Mittelstand“ (ZIM) um 900 Mio. Euro (vgl. auch ZIM-Richtlinie)

Die Verdoppelung des bisherigen ZIM-Budgets in den Jahren 2009 und 2010 um jeweils 450 Mio. Euro und die Erweiterung des Kreises der Förderberechtigten eröffnet nun auch einzelbetrieblichen FuE-Vorhaben von Unternehmen bis 1.000 Beschäftigte in den alten Bundesländern den Zugang zu diesem Fördermodul.

Der DIHK befürwortet grundsätzlich die Ausweitung der themen- bzw. technologieoffenen Innovationsförderung, insbesondere für KMU. Vor diesem Hintergrund ist die Aufstockung und die Erweiterung des Förderberechtigtenkreises des ZIM eine sinnvolle Maßnahme. Eine zielgenauere Förderung des Mittelstands könnte jedoch durch die Konzentration auf Unternehmen mit bis zu 500 Mitarbeitern erreicht werden. Darüber hinaus sollten die zusätzlichen Mittel auch auf die Jahre 2011 und 2012 verteilt werden, um auch mehrjährige FuE-Projekte finanzieren zu können. Für die Umsetzung des Programms mit seinem erheblich gestiegenen Fördervolumen in qualitativ hochwertige und nachhaltige Projekte bietet sich die IHK-Organisation als Multiplikator und Kommunikationsplattform an. – Gerade in diesem Zusammenhang ist die Umsetzung der im Rahmen der Qualifizierungsinitiative für Deutschland vereinbarten Maßnahmen zwingend.

Förderung anwendungsorientierter Forschung im Bereich der Mobilität mit 500 Mio. Euro

Die Förderung von Investitionen und FuE-Maßnahmen insbesondere im Bereich der Elektromobilität soll vor allem die deutsche Automobil- und Zulieferindustrie im internationalen Wettbewerb stärken und Arbeitsplätze sichern. Grundsätzlich unterstützt der DIHK dieses Förderziel, denn Mobilität ist entscheidend für Wachstum und Wohlstand. Es ist daher wichtig, neue Konzepte und Ansätze in diesem Bereich auf breiter Basis zu erforschen – nicht zuletzt auch mit Blick auf Klimaschutzver-

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.

Berlin, 5. Februar 2009

pflichtungen bzw. energiepolitische Ziele. Zum Thema Elektromobilität gehört zwingend aber auch ein zukunftsfähiges energiepolitisches Konzept.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind jedoch in einigen Punkten unklar bzw. kritisch zu bewerten: Bereits heute besteht eine Vielzahl von öffentlichen Förderprogrammen im Bereich der Mobilitätsforschung, z. B. das mit 500 Mio. Euro ausgestattete „Nationale Innovationsprogramm Wasserstoff und Brennstoffzellentechnologie“. Wie sich die angedachten Maßnahmen in diese bestehenden Programme einfügen bzw. wie sie diese ergänzen können, bleibt offen. Problematisch ist zudem die geplante Förderung von Marktvorbereitungsprojekten sowie -anreizprogrammen, weil hier der vorwettbewerbliche Charakter der Förderung nicht mehr gegeben ist. Dies könnte zu kontraproduktiven Eingriffen in Produktion und Märkte führen. Das gilt umso mehr, als die Fördermaßnahmen sich auf sehr konkrete Technologien fokussieren.

Zu Artikel 7 Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder

Der Bund unterstützt Infrastrukturinvestitionen von Kommunen und Ländern mit einem Volumen von 14 Mrd. Euro, davon 10 Mrd. Euro 2009 und 2010 für Kindergärten, Schulen, Straßen und Energieeffizienz (Länder übernehmen zusätzlich ein Drittel davon). Gleichzeitig werden Investitionsvorhaben des Bundes in die Infrastruktur in Höhe von 4 Mrd. Euro vorgezogen.

Das Vorhaben, geplante Investitionen vorzuziehen, ist richtig. Ziel muss jedoch eine deutliche Verbesserung der Infrastrukturausstattung nach der Krise sein. Staus auf den Autobahnen, echte Engpässe sowie Mängel, z. B. an den Schulen, müssen beseitigt werden. Bauprojekte nur zum Selbstzweck verpulvern hingegen Steuergelder. Hier verbirgt sich zugleich ein Problem: Für wirkliche Engpässe z. B. im Autobahnnetz sind vielfach die Planfeststellungsverfahren noch nicht abgeschlossen. Insofern ist zu befürchten, dass die Investitionen jetzt nicht nach tatsächlicher Priorität erfolgen.

Zu Artikel 8 Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und zu Artikel 15 Änderung der Regelsatzverordnung

Die Regelsätze für Kinder im Alter von 6 bis 13 Jahren in Sozialhilfe- und Hartz-IV-Bezug sollen vom 1. Juli 2009 bis zum 31. Dezember 2011 von derzeit 60 auf 70 Prozent des Eckregelsatzes angehoben werden. Damit würde eine neue Altersklasse eingeführt, denn bislang liegen die Regelsätze für alle Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres bei 60 Prozent, und ab der Vollendung des 14. Lebensjahres bei 80 Prozent des Eckregelsatzes.

Die Einführung der neuen Altersklasse geht in die falsche Richtung. Kinder fördert man am besten mit Investitionen in Kinderbetreuung und Schulen. Zudem sollte zunächst die Entscheidung des

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.

Berlin, 5. Februar 2009

Bundesverfassungsgerichtes über die Verfassungsmäßigkeit der derzeit gültigen Regelung sowie die turnusmäßige Überprüfung der Regelsätze abgewartet werden.

Zu Artikel 9 Drittes Buch Sozialgesetzbuch

Zu § 421t Sonderregelung zu Kurzarbeitergeld und Qualifizierung

Bei der Beantragung zum Kurzarbeitergeld werden auch einige Erleichterungen vorgenommen. Darüber hinaus sind weitere Verfahrensvereinfachungen erforderlich, um den bürokratischen Aufwand zu senken – der oftmals gerade kleine und mittlere Unternehmen von der Beantragung des Kurzarbeitergeldes abhält. So sollte die Versicherung des Arbeitgebers, dass der Arbeitsausfall unvermeidbar ist, ausreichen. Denn die detaillierte Einzelfallprüfung, ob der Arbeitsausfall unvermeidbar ist und welche Gegenmaßnahmen vom Arbeitgeber ergriffen wurden, führt zur Verzögerung und Nachweisaufwand seitens der Betriebe.

Zu Absatz 1 Ziffer 1

Durch die Erstattung von 50 Prozent der Beiträge zur Sozialversicherung auf Antrag, werden die Arbeitgeber beim Kurzarbeitergeld entlastet. Dies fördert die Attraktivität des Instruments und hilft Beschäftigung zu sichern.

Zu Absatz 1 Ziffer 2

Die Neuregelung sieht vor, dass für Zeiten der Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen während der Zahlung des Kurzarbeitergeldes die Sozialversicherungsbeiträge in vollem Umfang erstattet werden können. Qualifizierungsmaßnahmen während der Kurzarbeit können sinnvoll sein, müssen aber betrieblichen und individuellen Bedürfnissen entsprechen und sollten nicht zum Zweck der Förderung durchgeführt werden. Durch die geplante Neuregelung könnte ein erheblicher bürokratischer Aufwand entstehen, wenn die Arbeitsverwaltung prüfen muss, inwiefern bestimmte Maßnahmen berücksichtigungsfähig sind. Der DIHK schlägt deshalb eine Regelung analog zum Gründungszuschuss nach § 57 SGB III vor. Danach geben fachkundige Stellen (u. a. Kammern und Fachverbände) eine Stellungnahme zu den jeweiligen Vorhaben ab, so dass die Arbeitsverwaltung nur noch die formalen Voraussetzungen prüfen muss. So sollte auch mit dem in der Gesetzesbegründung geforderten „konkreten Qualifizierungsplan“ verfahren werden.

Zudem sollte klargestellt werden, dass die Betriebe sich bei der Qualifizierung der Kurzarbeiter auch externer Hilfen bedienen können. Die in Frage kommenden Bildungsdienstleister sollten ein Qualitätssicherungssystem nachweisen können. Keinesfalls sollte allerdings eine Zulassung nach AZWV (Anerkennungs- und Zulassungsverordnung Weiterbildung) Voraussetzung sein, da diese mit Blick auf Gruppenumschulungsmaßnahmen entstanden ist und die AZWV-Kriterien für die innerbetriebliche Qualifizierung nicht passen (vgl. unten zu Absatz 4). Ähnlich wie in Notzeiten die

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.

Berlin, 5. Februar 2009

AEVO (Ausbilder-Eignungsverordnung) ausgesetzt wurde, muss die AZWV (Anerkennungs- und Zulassungsverordnung Weiterbildung) für diese Zwecke ausgesetzt werden. Zumindest sollte analog zu § 2a des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) klargestellt werden, dass neben der AZWV auch andere Systeme zur Sicherung der Qualität ausreichend sind (ISO 9000 ff, EFQM, LOW2).

Zu Absatz 2 Ziffer 1

Für die Jahre 2009 und 2010 soll die so genannte Drittelregelung, die Bedingung zur Beantragung des Kurzarbeitergeldes, dass mindestens ein Drittel der Beschäftigten im Betrieb von einem Entgeltausfall von mehr als zehn Prozent betroffen sein muss, aufgehoben werden. Stattdessen ist der mehr als zehnpromtente Entgeltausfall bezogen auf den Arbeitnehmer ausreichend. Der DIHK bewertet dies als begrüßenswerte Vereinfachung bei der Anwendung des Kurzarbeitergeldes, mögliche Abgrenzungsprobleme können hierdurch vermieden werden.

Zu Absatz 2 Ziffer 2

Durch die Regelung, dass Minusstunden nicht genutzt werden müssen, um Arbeitsausfall zu vermeiden, wird der Zugang zum Kurzarbeitergeld vereinfacht. Damit müssen Arbeitgeber keine Entgeltvorauszahlungen leisten, was gerade in wirtschaftlich schwieriger Lage eine hohe Belastung bedeutet – insbesondere wenn unklar ist, wann die Leistung eingefordert werden kann. Die Erleichterung ist zu begrüßen.

Zu Absatz 2 Ziffer 3

Die Vorgabe, dass die ursprüngliche Entgelthöhe bei der Bemessung des Kurzarbeitergeldes maßgebend ist, auch wenn zwischenzeitlich durch kollektivrechtliche Beschäftigungssicherungsvereinbarungen das Entgelt abgesenkt wurde, fördert grundsätzlich die Bereitschaft, solche Vereinbarungen abzuschließen und ist zu unterstützen. Langfristige Sanierungskonzepte werden folglich ermöglicht und nicht behindert.

Zu Absatz 4

Die Ausweitung der Förderung beschäftigter Arbeitnehmer (§ 417 SGB III) ist ordnungspolitisch fraglich, da die Qualifizierung der Mitarbeiter vorrangig Aufgabe der Arbeitgeber ist. In der gegenwärtigen Phase könnten die vorgesehenen Regeln jedoch eine Anschubfunktion haben, wenn Zeiten der Unterbeschäftigung auch dazu genutzt werden, verstärkt Arbeitnehmergruppen weiterzubilden, die ansonsten weniger von den Weiterbildungsaktivitäten der Unternehmen profitieren. Voraussetzung für eine rasche Umsetzung ist auch hier eine unbürokratische und flexible Umsetzung (vgl. oben zu Absatz 1 Ziffer 2).

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.

Berlin, 5. Februar 2009

Zu Absatz 5

Die Übernahme der Weiterbildungskosten auch für Leiharbeitnehmer sorgt für eine Gleichstellung mit anderen von der Wirtschaftskrise betroffenen Arbeitnehmern. Hinsichtlich der Umsetzung gelten unsere oben genannten Anmerkungen zu Artikel 1 Ziffer 2 und zu Artikel 4.

Zu Artikel 10 Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zum Jahr 2011

Der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung wird über den 30. Juni 2010 bis Ende des Jahres 2010 stabil bei 2,8 Prozent gehalten und erst dann auf 3,0 festgesetzt. Die damit bis Ende 2010 geplante Verringerung der Lohnnebenkosten ist ein Schritt in die richtige Richtung. Allerdings sollte die Entlastung bei den Lohnnebenkosten langfristig orientiert sein. Aus unserer Sicht besteht zudem in der Arbeitslosenversicherung weiterhin Senkungspotenzial auch auf unter 2,5 Prozent.

Zu Artikel 11 Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und zu Artikel 12 Änderung der GKV-Beitragssatzverordnung

Mit diesen Änderungen soll - aufsattelnd auf die ohnehin bereits geplanten Zuschüsse - ein zusätzlicher Steuerzuschuss zur Gesetzlichen Krankenversicherung eingeführt werden. Er soll im Jahr 2009 bei 3,2 Mrd. Euro, in den Jahren 2010 und 2011 bei 6,3 Mrd. Euro und im Jahr 2012 bei 5,5 Mrd. Euro liegen. Im Jahr 2012 beträgt der Gesamtzuschuss dann 14 Mrd. Euro p.a., diese Höhe sollte bislang erst im Jahre 2016 erreicht werden. Im Gegenzug sinkt zum 1. Juli 2009 der paritätisch finanzierte Beitragssatz um 0,6 Prozentpunkte von derzeit 14,6 Prozent auf 14,0 Prozent. Der allgemeine Beitragssatz (inklusive des alleinigen Arbeitnehmerbeitrags von 0,9 Prozent) sinkt damit von derzeit 15,5 Prozent auf 14,9 Prozent. Die zusätzlichen Mittel sind voraussichtlich u. a. für die Finanzierung versicherungsfremder Leistungen, insbesondere der Kosten der Versicherung von Kindern vorgesehen.

Der hohe einheitliche allgemeine GKV-Beitragssatz von 15,5 Prozent bzw. der paritätisch finanzierte Satz von 14,6 Prozent resultiert aus Ausgabensteigerungen im Zuge der Einführung des Gesundheitsfonds. Die Reduzierung der Belastung durch Steuerzuschüsse verschleiert unserer Ansicht nach nur die Konstruktionsfehler des Fonds (z. B. die nach wie vor bestehende Kopplung der Beiträge an den Lohn, mangelnder Wettbewerb zwischen den Kassen etc.) und suggeriert, dass eine Systemreform nicht notwendig sei.

Oberste Priorität muss für den Gesetzgeber zunächst sein, die im Gesundheitswesen liegenden großen Effizienzreserven zu nutzen. Nach neueren Studien liegen diese bei 5,6 bis 9,8 Mrd. Euro; sie finden sich vor allem in der stationären und ambulanten Versorgung sowie im Arzneimittelsektor. Durch Stärkung des Wettbewerbs zwischen Leistungserbringern und Krankenkassen könnten diese Reserven mobilisiert werden. Damit könnte der Beitragssatz alleine durch diese Maßnahmen um 0,6 bis 1 Prozentpunkt niedriger liegen als derzeit.

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.

Berlin, 5. Februar 2009

Auch bei der Renten- und Arbeitslosenversicherung bestehen Spielräume zur Beitragssatzsenkung. Der Beitrag zur Rentenversicherung könnte von 19,9 Prozent auf 19,6 Prozent gesenkt werden, statt die Beitragsmittel in den weiteren Aufbau der Nachhaltigkeitsrücklage fließen zu lassen. Gerade in der jetzigen schwierigen konjunkturellen Lage sollten zunächst Entlastungen genutzt werden. Ebenso könnte der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung von 2,8 Prozent auf unter 2,5 Prozent gesenkt werden, in dem der Eingliederungsbeitrag, durch den die Beitragszahler den Bundeshaushalt systemwidrig mit einem Volumen von 5 Mrd. Euro p. a. mitfinanzieren, aufgehoben wird.

Zu Artikel 14 Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes

Mit der geplanten Änderungen, die bis zum Jahre 2010 befristet ist, soll auch für Zeitarbeitnehmer Kurzarbeitergeld gewährt werden können. Diese Regelung ist positiv zu werten. Arbeitsplätze bei Zeitarbeitsunternehmen könnten bei vorübergehend wegfallenden Aufträgen gehalten werden. Damit könnten bei einer zukünftigen Verbesserung der Lage schnell geeignete Kräfte zur Verfügung stehen.

Zu Artikel 15 Änderung der Regelsatzverordnung

Vgl. oben zu Artikel 8

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.

Berlin, 5. Februar 2009

Anmerkungen zu den im Zusammenhang mit dem Konjunkturpaket II stehenden Maßnahmen:

Vereinfachung im Vergaberecht durch Erlasse der Ministerien

Die Einführung bzw. Anhebung von Wertgrenzen, unterhalb derer eine beschränkte Ausschreibung oder freihändige Vergabe öffentlicher Aufträge möglich ist, wird nur zu einer minimalen Zeitersparnis führen. Die bereits ohnehin beschlossenen Änderungen im Vergaberecht, die im Mai 2009 in Kraft treten sollen, ermöglichen schon kurze Vergabefristen (z. B. drei Tage). Es besteht also keine Notwendigkeit, durch die Einführung bzw. Anhebung von Wertgrenzen den Wettbewerb einzuschränken – und somit letztlich die Möglichkeit insbesondere für KMUs zu verringern, sich an Vergabeverfahren zu beteiligen. Auch die weiteren geplanten Änderungen (bei VOL und VOB) liefern keinen Mehrwert über die ohnehin von den zuständigen Instanzen geplanten Änderungen hinaus.

Umsetzung des Kredit- und Bürgschaftsbankprogramms

Der DIHK unterstützt die Flexibilisierung des KfW-Sonderprogramms 2009 und die Ausweitung des Bürgschaftsrahmens. Diese Maßnahmen erleichtern kurzfristig den Zugang für Unternehmen zu Finanzierungsmitteln. Auch dürfte durch die Anpassungen, die laut Vorlage zum Kabinettsbeschluss geplant sind, der Anreiz für Banken erhöht werden, KfW-Kredite anzubieten. Allerdings ist anzumerken, dass die KfW, die Bürgschaftsbanken, die Länder und der Bund bei Inanspruchnahme des Programms im großen Umfang wirtschaftliche Risiken übernehmen. Dies ist ordnungspolitisch bedenklich. Damit wird jedoch der außergewöhnlichen momentanen Lage Rechnung getragen. Die Maßnahmen sind durch die zeitliche Begrenzung vertretbar. Eine direkte Kreditvergabe des Staates oder der KfW sollte weiterhin vermieden werden – direkte Staatsbeteiligungen an der kreditnehmenden Wirtschaft lehnt der DIHK ebenfalls ab. Jeglicher Inanspruchnahme des Programms muss weiterhin eine solide Bonitätsprüfung vorausgehen, um den Anreiz höhere Risiken einzugehen, zu begrenzen.

Die Ausweitung des Sonderprogramms auf größere Unternehmen versucht deren momentanen Probleme bei der Finanzierung von Großprojekten Rechnung zu tragen. In der vorliegenden Ausgestaltung besteht jedoch Konkretisierungsbedarf: Antragsberechtigt sollen Unternehmen mit einem Jahresumsatz von i.d.R. über 500 Mio. Euro sein, es sei denn, ihnen steht der Zugang zum Kapitalmarkt offen. Unklar ist, was mit „Zugang zum Kapitalmarkt“ gemeint ist. Sollten Unternehmen gemeint sein, die aufgrund ihrer Rechtsform o. ä. kapitalmarktfähig sind, würde das Programm nur sehr eingeschränkt geöffnet. Zu bedenken ist auch, dass Unternehmen, die sich am Kapitalmarkt eingeschränkt finanzieren können, aber darüber hinaus zusätzlichen Bedarf haben, ein Finanzierungsmix unter Einschluss der KfW-Programme verschlossen bleibt. Darüber hinaus dürfte schwierig sein, den Nachweis eines fehlenden Kapitalmarktzuganges zu erbringen.

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.

Berlin, 5. Februar 2009

Mit der Einbeziehung der Bürgschaftsbanken wird eine zentrale Forderung des DIHK umgesetzt. Jedoch fehlt den Bürgschaftsbanken momentan die Möglichkeit der Mittelunterlegung zur Ausweitung des Bürgschaftsinstrumentariums. Hier sieht der DIHK Nachbesserungsbedarf.

Mit der Prüfung neuer Bürgschaftsinstrumente zur Stützung der Unternehmensfremdfinanzierung hat die Politik die Probleme bei Kreditversicherungen sowie Leasing und Factoring erkannt. Gemeinsam mit den entsprechenden Instituten sollte die Politik nun kurzfristig marktnahe Lösungen finden.

„Runde Tische“ zur Unternehmenssicherung

Für kleine und mittelständische Unternehmen, die in Schieflage geraten, ist die Kommunikation mit Banken und Gläubigern wichtig – auf Grund der geringen personellen Kapazitäten in diesen Unternehmen aber häufig nicht möglich. Dabei gilt es, ein fundiertes und überzeugendes Konzept zu entwickeln und gegenüber den Anspruchsberechtigten zu präsentieren.

In diesem Zusammenhang sind die „Runden Tische“ der KfW, welche mit den regionalen Industrie- und Handelskammern (IHKs) sowie Handwerkskammern angeboten werden, ein etabliertes und haushaltsschonendes Instrument. Der DIHK befürwortet ausdrücklich die vom Bundeswirtschaftsministerium angekündigte Aufstockung der Mittel. Ziel der weiteren Konkretisierung muss es sein, die „Runden Tische“ in ganz Deutschland anzubieten sowie es den Regionalpartnern zu ermöglichen, die steigende Nachfrage möglichst unbürokratisch zu bedienen.

Unterstützung für KMU bei Exportkreditgarantien erforderlich

Die kleineren Exportunternehmen haben derzeit Probleme, ihr Kurzfristgeschäft im Ausland bei privaten Exportkreditversicherern absichern zu können. Dies gilt in erster Linie für ihre Hauptabsatzmärkte in den EU- und OECD-Ländern. Bereits im Dezember 2008 hat die EU-Kommission für diese Länder eine bis Ende 2010 befristete Ausnahmemöglichkeit für die ansonsten als wettbewerbswidrig eingestufteten staatlichen Deckungen eröffnet. Der Bund muss aus Sicht des DIHK diese Kurzfristgeschäfte absichern können, ohne dass es länderbezogener Einzel-Ausnahmegenehmigungen des EU-Wettbewerbskommissars in einem bürokratischen Verfahren bedarf. Die Bundesregierung muss sich im Rahmen ihres Konjunkturpakets II dafür einsetzen, dass sie die Exporteure mit Kurzfristdeckungen umgehend auch für EU- und OECD-Länder versorgen kann.

Ansprechpartner im DIHK:

Dr. Volker Treier
Leiter des Bereichs Wirtschaftspolitik, Mittelstand, Innovation
Telefon: 030/20308-1500
Email: treier.volker@dihk.de